

**Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliotheken
in Niederkassel
vom 17.11.2003**

Satzung und Änderungen

Satzung vom 17.11.2003, in Kraft: 01.01.2003

1. Nachtragsatzung vom 06.04.2006, in Kraft: 01.08.2006

Präambel

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung vom 13.11.2003 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NW - vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadtbibliotheken sind öffentliche Einrichtungen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungssatzung gestattet.
2. Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt und bekannt gemacht.
3. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 2
Anmeldung**

1. Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. des Reisepasses, letzterer in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, an.
2. Bei Minderjährigen obliegt die Vorlagepflicht dem gesetzlichen Vertreter.
3. Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Bibliotheken durch bevollmächtigte Vertreter benutzen. Es sind die Benutzungsentgelte nach dem Tarif zu entrichten.
4. Die Stadtbibliotheken sind nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Entgelte, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer des Benutzers oder des gesetzlichen Vertreters.
5. Jeder Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erkennen die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch die Unterschrift an. Mit der Anerkennung wird zugleich die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der für Benutzungszwecke erforderlichen persönlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt.
6. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist den Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen.

**§ 3
Benutzerausweis**

1. Grundsätzlich erhält jeder Benutzer bei der Anmeldung einen Benutzerausweis, der bei der Ausleihe und Rückgabe der Medien sowie bei Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek vorzulegen ist. Pro Familie wird jedoch nur ein Ausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis berechtigt zur Ausleihe von Medien in allen städtischen Bibliotheken.
2. Der Benutzerausweis ist vom Tag der Ausstellung an zwölf Monate gültig. Danach kann jederzeit eine Verlängerung um jeweils weitere zwölf Monate erfolgen.
3. Für die Ausstellung und die Verlängerungen des Benutzerausweises wird ein privatrechtliches Entgelt nach dem hierfür erlassenen Tarif erhoben (Anlage zur Satzung).
4. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Niederkassel.
5. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt nach dem geltenden Tarif ausgestellt werden.
6. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliotheken nicht mehr benutzt werden oder durch den Ausschluss nicht mehr benutzt werden dürfen.

§ 4 Ausleihe

1. Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises und Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes nach dem beigefügten Entgelttarif ausgeliehen. Werden die Medien nicht vom Benutzer persönlich, sondern durch einen Vertreter oder Boten ausgeliehen, so kann die Bibliotheksleitung bei einem begründeten Verdacht auf einen Missbrauch des Ausweises verlangen, dass der Vertreter oder der Bote seine Berechtigung nachweist.
2. Die Weitergabe der Medien an Dritte außerhalb des eigenen Haushaltes ist nicht gestattet.
3. Die Anzahl der vom Benutzer ausleihbaren Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden. Präsenzbestände der Bibliotheken sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
4. Die Leihfrist beträgt 3 Wochen.
5. Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt. Die Verlängerung der Leihfrist kann entweder persönlich vor Ort, schriftlich oder telefonisch beantragt werden.
6. Beim Überschreiten der Leihfrist wird für jede entliehene Medieneinheit ein Versäumnisentgelt nach dem Gebührentarif erhoben. Im Falle einer schriftlichen Mahnung fällt zusätzlich eine Pauschalmahngebühr gemäß Gebührentarif an.
7. Acht Wochen nach Überschreiten der Leihfrist wird die Einziehung der Medien eingeleitet. Die Kosten der Einziehung trägt der Benutzer.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht zum Bestand der Bibliotheken gehören, können über den auswärtigen Leihverkehr gebührenpflichtig beschafft werden.
2. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach den für die Ausleihe geltenden Vorschriften.

§ 6 Entgelt

Für die Nutzung der Bibliotheken und ihrer Einrichtungen wird privatrechtliches Entgelt nach dem hierfür erlassenen Tarif erhoben (Anlage zur Satzung).

§ 7

Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung

1. Der Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Bücher und anderer Medien überzeugen und auf deren Mängel sofort hinweisen. Anderenfalls hat er bei Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
2. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung kann Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangt werden. Für die Verluste bzw. Beschädigungen durch Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Als Beschädigungen gelten das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, Unterstreichen von Textstellen sowie das Entfernen oder Verändern von Mediennummern.
3. Video- und Tonträger müssen zurückgespult an die Bibliotheken zurückgegeben werden. Bei Nichtbeachtung dieser Regel kann Entgelt verlangt werden.
4. Jeder Benutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt ist nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Die Bibliotheken überprüfen die Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware des Benutzers auftreten.
6. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt worden ist oder der gesetzliche Vertreter.
7. Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Benutzers im Sinne des § 3 Bundesseuchengesetzes dürfen die Bibliotheken nicht aufgesucht werden. Bei bereits entliehenen Medien müssen die Bibliotheken unverzüglich verständigt werden. Entlehene Medien dürfen nur nach Desinfektion zurückgegeben werden.

§ 8

Hausrecht

1. Das Hausrecht in den Bibliotheken wird durch deren Leitung ausgeübt.
2. Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliotheken nicht mitgebracht werden.
3. Garderobegenstände, Taschen u.ä. sind an den dafür bestimmten Stellen abzustellen. Auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen.

§ 9

Ausschluss von Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliotheken zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Bisher bestehende Benutzungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Entgelttarif zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Niederkassel:

Für die Benutzung der Stadtbibliotheken in Niederkassel werden folgende Entgelte erhoben:

1. Ausstellung eines Benutzerausweises	15,00 €
2. Verlängerung eines Benutzerausweises	15,00 €
3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	15,00 €
4. Ausleihgebühr für ein Erwachsenenmedium	0,60 €
5. Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek	2,00 €
6. Überschreitung der Leihfrist:	
- je Medieneinheit und angefangener Woche	1,00 €
- je schriftlicher Erinnerung	2,00 €
7. Verlust oder Beschädigung von Medien	Wiederbeschaffungswert